



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
- 3. NOV. 1971
Akten Nr.

87/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. Oktober 1971

Nr. 5633

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Thal mit speziellen Vorschriften zur Genehmigung.

Die Gemeinde hat kürzlich die Ortsplanung in Auftrag gegeben. Diese Planungsarbeiten werden aber eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Da die Bauherrschaft auf einen baldigen Baubeginn drängt, möchte die Gemeinde die Bauentwicklung nicht aufhalten.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist mit einer schwarzen punktierten Linie gekennzeichnet. Die Gesamtüberbauung sieht 2 7-geschossige sowie 3 4-geschossige Bauten in gestaffelter bauweise vor. Die im Plan dargestellten Baukörper sind bezüglich Form, Abmessung, Stellung und Geschosszahl verbindlich. Weitere Bauten sind nicht zulässig. Als Dachformen sind nur Flachdächer zugelassen. Die Erschliessung, Garagierung, Parkierung sowie die Anlage von Kinderspielplätzen sind planlich geregelt. Das Konzept sieht vor allem eine grosse Grünfläche vor, wobei darauf zu achten ist, dass die bestehende Bepflanzung soweit wie möglich erhalten bleibt. Die maximale Ausnutzungsziffer wurde auf 0.56 festgesetzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. September - 10. Oktober 1969. Einsprachen wurden während dieser Frist keine eingereicht. An der Gemeindeversammlung vom 30. Januar 1970 wurde der spezielle Bebauungsplan Thal mit den speziellen Vorschriften genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen.:

Um eine vernünftige Ueberbauung zu realisieren muss der Bach verlegt werden. Besprechungen zwischen dem kant. Wasserwirtschaftsamt und der Bauherrschaft sind erfolgt und die Stellungnahme desselben ist im Schreiben vom 30. Juli 1970 festgelegt. Für die Genehmigung des Detailprojektes der Bachkorrektur sind dem Regierungsrat noch die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Das Gebiet des Bebauungsplanes ist im rechtsgültigen GKP nur teilweise berücksichtigt. Es sind daher Ueberlastungen im Kanalisationsnetz der Gemeinde zu erwarten, deren Folgen von der Gemeinde zu tragen bzw. gegebenenfalls zu beheben sind (Schreiben des kant. Wasserwirtschaftsamtes vom 6. September 1971).

Im weitem wurde der Plan auch den Organen der NHK vorgelegt. Da das Gelände nicht in der Juraschutzzone liegt, hatten diese zur Ueberbauung grundsätzlich keine Vorbehalte anzubringen. Sie wünschen lediglich, dass bei der regierungsrätlichen Genehmigung des Bachverlegungsprojektes in Bezug auf Ausführung, Ufergestaltung und Bepflanzung die entsprechenden Vorschriften im Sinne des Naturschutzes erlassen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Thal der Gemeinde Gretzenbach mit speziellen Vorschriften wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde wird verhalten der kant. Planungsstelle noch 6 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zuzustellen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
	<u>Fr. 64.--</u> (Staatskanzlei Nr.1115) NN
	=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Wasserwirtschaftsamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Natur- und Heimatschutzkommission (3) z.Hd. Hr. B. Aeschlimann
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtsschreiberei Olten-Gösgen, Olten mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Gretzenbach
Baukommission Gretzenbach mit 3 gen. Plänen (folgen später)
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

The following information is being furnished to you for your information only. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product. The information is provided for your general information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision.

This document is intended to provide you with information regarding the risks associated with the investment. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product. The information is provided for your general information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision.

The information is provided for your general information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product.

The information is provided for your general information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product.

The information is provided for your general information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product.

The information is provided for your general information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product.